

UPC Local Division Mannheim, 3 February 2025,
Panasonic v Oppo

Panasonic

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Withdrawal of action by party consent ([R. 265 RoP](#)).

- [No reimbursement of court costs as the application was made after the final decision closing the oral proceedings \(R. 370.9\(b\) RoP\)](#)

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Local Division 2025,
3 February 2025

(Tochtermann)

UPC_CFI_210/2023

ACT_545551/2023

CC_596561/2023

CC_596895/2023

ORDER

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts Lokalkammer Mannheim erlassen
am 3. Februar 2025

KLÄGERIN:

Panasonic Holdings Corporation - 1006, Oaza
Kadoma, Kadoma-shi - 571-8501 - Osaka - JP

vertreten durch Christopher Weber

BEKLAGTE:

**1) Guangdong OPPO Mobile Telecommunications
Corp. Ltd.** - NO.18 Haibin Road, Wusha, Chang'an
Town, Guangdong Province - 523860 - Dongguan – CN
vertreten durch RA Andreas Kramer

2) OROPE Germany GmbH - Graf-Adolf-Platz 15 -
40213 - Düsseldorf - DE

vertreten durch RA Andreas Kramer

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. [EP 2 568 724](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Lokalkammer Mannheim, Gericht erster Instanz

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden
Richter und Berichterstatter Prof. Dr. Tochtermann
erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE:

Deutsch

GEGENSTAND:

[R. 265.1 S. 2 VerfO](#) – Rücknahme der Verletzungs- und
Nichtigkeitswiderklage

SACHVERHALT:

Die Parteien haben aufgrund einer Einigung die
Verletzungsklage und die von den Beklagten
gemeinschaftlich geführte Nichtigkeitswiderklage nach
Erlass der Endentscheidung vom 22. November 2024
zurückgenommen.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend
geäußerten Willen der Parteien gemäß
übereinstimmenden Antragsschriften vom 20.12.2024.
Soweit [R. 265.2 \(c\) VerfO](#) eine Kostenentscheidung
gemäß [Teil 1 Kapitel 5 VerfO](#) verlangt, war die von
Parteien diesbezüglich getroffene Einigung bestätigend
auszusprechen.

Die Entscheidung über die Erstattung der
Gerichtskosten beruht auf [R. 370.11 VerfO](#) i.V.m. [R.
370.9 \(b\) VerfO](#). Der Rücknahmeantrag erfolgte nach
Verkündung der das mündlichen Verfahren
abschließenden Endentscheidung. Ein
Erstattungstatbestand ist damit vorliegend nicht
gegeben.

TENOR DER ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme der Verletzungsklage und der
Nichtigkeitswiderklagen wird auf Antrag der Parteien
zugelassen.
2. Das Verfahren wird insgesamt für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen
werden.
4. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst und zwischen den
Parteien erfolgt keine Kostenerstattung.
5. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

Prof. Dr. Tochtermann

Vorsitzender und Berichterstatter
